



**Fachschaftsrat der Rechtswissenschaftlichen  
Fakultät an der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Carl-Zeiss-Str. 3 / Raum 228

07743 Jena

Telefon: 03641 942 095

Mail: [info-fsr.rewi@uni-jena.de](mailto:info-fsr.rewi@uni-jena.de)



### **Buchrezension**

Titel	Staudinger BGB: §§ 80-89 Neubearbeitung 2017
Autorin	Hüttemann/Rawert
Verlag	De Gruyter / otto-schmidt
Seiten	483
ISBN-Nummer	978-3-8059-1225-9
Preis	139,95 €

*LS*

Der Staudinger ist einer der wichtigsten und der umfangreichste Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Da verwundert es nicht, dass auch in der Neubearbeitung von 2017 zum Stiftungsrecht, geregelt in §§ 80-89 BGB, Peter Rawert und Rainer Hüttemann diese Aufgabe übernahmen. Zwei feste Größen im Stiftungsrecht, die seltener getrennt als zusammen literarisch in diesem Gebiet auftreten.

Auf über 400 Seiten breiten sie ihr umfangreiches Wissen mit einschlägiger Literatur zu eigentlich allen stiftungsrechtlich relevanten Fragen aus. Gekennzeichnet ist dies dabei mit ihrem eigenen System durch eine sehr ausführliche Vorbemerkung zu den einzelnen Paragraphen, um so die verhältnismäßig vielen Regelungsebenen verständlich darzustellen, was leider aber auch zu Querverweisen durch das gesamte Werk führt.

Gespannt wird auf die nächste Bearbeitung nach dem Eintritt der Stiftungsrechtsreform zum 01.07.2023 gewartet und wieder ein literarisches Meisterwerk von Hüttemann und Rawert erwartet.

### **Geeignetheit:**

Der Staudinger zum Stiftungsrecht kann jedem ans Herz gelegt werden, der sich mit stiftungsrechtlichen Fragen tiefgründiger auseinandersetzen will, ohne dabei eine Überfrachtung an Informationen bewältigen zu müssen. Insbesondere ist die vorliegende Kommentierung aus sämtlichen universitären Arbeiten zum Stiftungsrecht nicht wegzudenken.

### **Fazit:**

Das Stiftungsrecht ist ein wachsender Sektor. Vor allem seitdem zum ersten Mal in den letzten 20 Jahren wieder eine große Reform ansteht, die das Gründen von Stiftungen noch attraktiver macht. Der Staudinger zum Stiftungsrecht ist daher bei keinen im Stiftungsrecht tätigen Personen wegzudenken.